Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Güterstraße"

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 06.05.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Unterlagen wurden für die Zeit vom 16.05.2022 bis einschließlich 24.06.2022 im Rathaus zu jedermanns Einsicht während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten. Weiterhin waren die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Grenzach-Wyhlen abrufbar.

Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 04.05.2022 und Frist bis zum 24.06.2022

Die während der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind vollumfänglich und in ihrem genauen Wortlaut enthalten.

Verzeichnis der StellungnahmenSeiteED Netze GmbH1bn Netze GmbH1Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege3Deutsche Bahn3Regierungspräsidium Freiburg6Handelsverband Südbaden9Landratsamt Lörrach9Stellungnahme Gemeinde20Stellungnahme Öffentlichkeit20

| Nr. | Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|------|--|---|---|
| 1. | ED Netze GmbH | | |
| 1.1. | Folgende Rückmeldung zur Erschließung Güterstraße: Wasserversorgung Im Bereich der Erschließung liegt im öffentlichen Bereich teilweise keine Wasserversorgungsleitung. Die Heizzentrale könnte man von der Uhlandstraße versorgen. Den Getränkemarkt wäre über eine sehr lange Zuleitung vom Schmiedweg zu erreichen. Beim Sozialgebäude wäre eine Versorgungsleitung DN 80 vorhanden, die aber laut unseren alten Bestandplänen seit 1894 so Bestand hat. Da auf Grund der Heizzentrale sicher auch Leitungsarbeiten im Straßenbereich anstehen, empfehle ich eine neue Wasserleitung DN100 von der Jakob-Burghardt-Str. bis zur Uhlandstraße inkl. dem Anschluß Schmiedweg die Leitung neu zu bauen bzw. zu erneuert. | Die Wasserversorgung für den Getränkemarkt wird wie in der Stellungnahme vorgeschlagen über eine Verlängerung der im Schmiedweg vorhandenen Wasserleitung gesichert. Die Heizzentrale wird an die Wasserleitung in der Uhlandstraße angeschlossen werden. Die Sozialstation kann an die vorhandene Wasserleitung in der Güterstraße angeschlossen werden. Die Entscheidung über eine Erneuerung der vorhandenen Wasserleitung wird auf das Baugenehmigungsverfahren verlagert. Die Begründung wird um die Beschreibung der technischen Erschließung ergänzt. | Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt. |
| 1.2. | Abwasserentsorgung Im Bereich der Erschließung liegt ein Hauptkanal DN 400/600 bzw. 600. Die Gebäude könnten auf kurzen Weg an den Kanal angeschlossen werden. Sollte die Wasserleitung wie empfohlen erneuert werden, wird der Kanal noch genauer untersucht. Mit freundlichen Grüßen René Dietzig | Die geplanten Nutzungen werden an das bestehende Kanalnetz angeschlossen. Die Abwasserentsorgung ist somit hinreichend gesichert. Die Begründung wird um die Beschreibung der technischen Erschließung ergänzt. | Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt. |
| 2. | bn Netze GmbH | | |
| 2.1. | Rechtsgrundlage: Entfällt | Ein Erdgasanschluss für das Plangebiet ist nicht erforderlich. Hausanschlüsse für die Ver- und Entsorgung (siehe 1.1 und 1.2) sind Teil der Objektplanung und werden auf nachführender | Wird zur Kenntnis genom- men. |

| Nr. | Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|---|---|--------------------|
| | 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiun- | Planebene behandelt. | |
| | gen}: Entfällt | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. | |
| | IXI Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit | Stellungnahme vom 01.09.2021 | |
| | Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: | Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den | |
| | Siehe Bedenken und Anregungen | o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes | |
| | | und des Zeitrahmens: | |
| | IXI Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Keine weiteren Bedenken und Anregungen. | "Die Wirtschaftlichkeit von Leitungsverlegungen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung ist zu prüfen. Investitionen werden nach unternehmerischen Gesichtspunkten, auch im Hinblick auf beabsichtigte oder vorhandene energetische Konzepte, geplant." | |
| | Unsere Stellungnahme vom 01.09.2021 wurde in der Abwägungsta- | Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit | |
| | belle aufgeführt und hat weiterhin Gültigkeit. | zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils | |
| | | mit Begründung und Rechtsgrundlage | |
| | | "Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Verfahrensgebiet | |
| | | durch Erweiterung bzw. durch Anschluss an das bestehende | |
| | | Leitungsnetz in der Güterstraße mit Erdgas versorgt werden. | |
| | | Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbe- | |
| | | dingungen der bnNETZE GmbH, den Bestimmungen der NDAV | |
| | | und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils | |
| | | gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 | |
| | | wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. | |
| | | Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten | |

| Nr. | Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|------|--|--|-----------------------------|
| | | Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen." | |
| 3. | Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege | | |
| 3.1. | Sehr geehrter Herr Deschler, die Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege ist zwischen- zeitlich erfolgt. Wir haben keine weiteren Anregungen zum vorliegen- den Entwurf des Bebauungsplans. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | Mit freundlichen Grüßen | | |
| | Claudia Mann | | |
| 4. | Deutsche Bahn | | |
| 4.1. | Ihr Zeichen / Schreiben vom: Herr Deschler vom 04.05.2022 Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Güterstraße" in Grenzach hier: Offenlage | Aufgrund ausstehender Abstimmungsgespräche wird die Behandlung der Stellungnahme der deutschen Bahn zum Satzungs- und Abwägungsbeschluss zurückgestellt. | |
| | Sehr geehrte Damen und Herren, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG be- vollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Ge- samtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange und aller Unter- nehmensbereiche zum o. g. Verfahren: | Auszug aus der Stellungnahme vom 06.10.2021: "Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, wurde am 28.09.2021 das Planfeststellungsverfahren zum Ausbau und Elektrifizierung der Hochrheinbahn, Planfeststellungsabschnitt 2, Grenzacher Horn (Staatsgrenze) – Landkreisgrenze Lörrach/Waldshut gestartet. | |
| | Bei der frühzeitigen Beteiligung im letzten Jahr hatten wir bereits auf das parallel laufende Planfeststellungsverfahren zum Ausbau und | In dieser Planung ist auf dem betroffenen Grundstück, FlstNr. 449/21 eine dingliche Sicherung zur Rodung und Wiederauffors- | |

| Nr. | Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|------|---|---|--------------------|
| | Elektrifizierung der Hochrheinbahn, Planfeststellungsabschnitt 2, Grenzacher Horn (Staatsgrenze) – Landkreisgrenze Lörrach/Waldshut hingewiesen. | tung vorgesehen. Diese dingliche Sicherung entlang der Bahn- grenze ist für den weiteren ordnungsgemäßen Bahnbetrieb unerlässlich. Bei den Festsetzungen der Baugrenzen ist daher | |
| | Die von uns geäußerten Bedingungen zur Anpassung der Baugrenzen an die vorgesehene Fläche mit einer dinglichen Sicherung auf dem Grundstück 449/21 wurden nicht berücksichtigt. | diese freizuhaltende Fläche zu berücksichtigen." | |
| 4.2. | Dem Bebauungsplan "Güterstraße" kann im weiteren Verlauf des Verfahrens seitens des Projektes Elektrifizierung Hochrheinstrecke nur unter der zwingenden Einhaltung der folgenden Auflagen zugestimmt werden: Die Vorgaben der Konzernrichtlinie Ril 800.0130 "Streckenquerschnitte auf Erdkörpern" inkl. der Anlagen bzgl. Abstand zur Gleisachse sind einzuhalten. | | |
| 4.3. | Die Standorte der geplanten Oberleitungsmasten sind im Verfahren und bei den späteren Bauvorhaben zu berücksichtigen. Den Entwurfsplan hierzu erhalten Sie auf dem elektronischen Weg. | | |
| 4.4. | Bereits jetzt schon möchten wir auf die zu berücksichtigenden Punkte bei der späteren Bauausführung hinweisen: Der Abstand der geplanten mit PV-Panel bestückten Carportrückseite zum Mast 275-31 unterschreitet die nach Technischer Mitteilung TM 2015-02 I.SBB erforderlichen 2,50 m. Daher sind beim späteren Bau die in der TM genannten Potentialausgleichsmaßnahmen anzuwenden, wobei darauf zu achten ist, dass der Schutzleiter der PV-Anlage elektrisch von der Bahnerdung getrennt wird. Die techn. Mitteilung erhalten Sie ebenfalls auf dem elektronischen Weg. | | |
| 4.5. | Bauwerke, die sich im Rissbereich der Oberleitungsanlage befinden, | | |

| ind nach Konzernrichtlinie Ril 997.02 "Rückstromführung, Bahnerung und Potenzialausgleich 5.0" bahnstromtechnisch zu erden. Der Schutz gegen direktes Berühren von aktiven Teilen der Oberleitungsanlage (z. B. durch nicht zu öffnende Fenster, Abschrankungen) em. Konzernrichtlinie Ril 997.0117 ist zu gewährleisten, sofern die It. dil geforderten Sicherheitsabstände für Personen im Gefährdungsbeich nicht gewährleistet sind. Die senkrecht angebrachten PV-Panel auf der Carportrückseite dürfen en Zugbetrieb nicht durch Lichtreflexionen beeinflussen (z. B. Blenung durch Sonnenlicht). (Näheres wird hier im Rahmen des Bauan- | | |
|--|---|--|
| der Schutz gegen direktes Berühren von aktiven Teilen der Oberlei- ungsanlage (z. B. durch nicht zu öffnende Fenster, Abschrankungen) em. Konzernrichtlinie Ril 997.0117 ist zu gewährleisten, sofern die It. dil geforderten Sicherheitsabstände für Personen im Gefährdungsbe- eich nicht gewährleistet sind. die senkrecht angebrachten PV-Panel auf der Carportrückseite dürfen en Zugbetrieb nicht durch Lichtreflexionen beeinflussen (z. B. Blen- | | |
| ungsanlage (z. B. durch nicht zu öffnende Fenster, Abschrankungen) em. Konzernrichtlinie Ril 997.0117 ist zu gewährleisten, sofern die It. til geforderten Sicherheitsabstände für Personen im Gefährdungsbe- eich nicht gewährleistet sind. tie senkrecht angebrachten PV-Panel auf der Carportrückseite dürfen en Zugbetrieb nicht durch Lichtreflexionen beeinflussen (z. B. Blen- | | |
| em. Konzernrichtlinie Ril 997.0117 ist zu gewährleisten, sofern die It. dil geforderten Sicherheitsabstände für Personen im Gefährdungsbe- eich nicht gewährleistet sind. die senkrecht angebrachten PV-Panel auf der Carportrückseite dürfen en Zugbetrieb nicht durch Lichtreflexionen beeinflussen (z. B. Blen- | | |
| cil geforderten Sicherheitsabstände für Personen im Gefährdungsbe- eich nicht gewährleistet sind. Die senkrecht angebrachten PV-Panel auf der Carportrückseite dürfen en Zugbetrieb nicht durch Lichtreflexionen beeinflussen (z. B. Blen- | | |
| eich nicht gewährleistet sind. Die senkrecht angebrachten PV-Panel auf der Carportrückseite dürfen en Zugbetrieb nicht durch Lichtreflexionen beeinflussen (z. B. Blen- | | |
| vie senkrecht angebrachten PV-Panel auf der Carportrückseite dürfen en Zugbetrieb nicht durch Lichtreflexionen beeinflussen (z. B. Blen- | | |
| en Zugbetrieb nicht durch Lichtreflexionen beeinflussen (z. B. Blen- | | |
| | | |
| ung durch Sonnenlicht). (Näheres wird hier im Rahmen des Bauan- | | |
| | | |
| agsverfahrens mitgeteilt). | | |
| ei der Durchsicht der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der | | |
| irma Bresch Henne Mühlinghaus ist aufgefallen, dass die dort vorge- | | |
| ehene Artenschutzmaßnahme / Ausgleichsfläche bei Bahn-km | | |
| 79,380 – 279,500 (rechts der Bahn) unmittelbar an die Bahn an- | | |
| renzt. Das Projekt Ausbau und Elektrifizierung Hochrheinbahn sieht | | |
| uf diesen Flächen selbst – im Rahmen des aktuell lfd. Planfeststel- | | |
| ıngsverfahren - Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Vögeln | | |
| nd Amphibien vor. Hier insbesondere den Erhalt von Gehölzen zur | | |
| ermeidung von Kollisionsrisiken von Vögeln an der Oberleitungsan- | | |
| ge. Zudem liegen die Flächen in einer Bautabuzone für Vögel und | | |
| mphibien. Des Weiteren ist die Herstellung eines Eidechsenfensters | | |
| CEF-23) geplant. Den entsprechenden Entwurfsplan erhalten Sie | | |
| benfalls auf dem elektronischen Weg. | | |
| em Bebauungsplan kann somit nur mit der Auflage zugestimmt wer- | | |
| | | |
| i e 7 r u ii r c c b | eigsverfahrens mitgeteilt). Dei der Durchsicht der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der rma Bresch Henne Mühlinghaus ist aufgefallen, dass die dort vorgeschene Artenschutzmaßnahme / Ausgleichsfläche bei Bahn-km / 9,380 – 279,500 (rechts der Bahn) unmittelbar an die Bahn aneenzt. Das Projekt Ausbau und Elektrifizierung Hochrheinbahn sieht uf diesen Flächen selbst – im Rahmen des aktuell Ifd. Planfeststelngsverfahren - Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Vögeln ind Amphibien vor. Hier insbesondere den Erhalt von Gehölzen zur ermeidung von Kollisionsrisiken von Vögeln an der Oberleitungsange. Zudem liegen die Flächen in einer Bautabuzone für Vögel und mphibien. Des Weiteren ist die Herstellung eines Eidechsenfensters EEF-23) geplant. Den entsprechenden Entwurfsplan erhalten Sie | agsverfahrens mitgeteilt). Sei der Durchsicht der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der rma Bresch Henne Mühlinghaus ist aufgefallen, dass die dort vorge- schene Artenschutzmaßnahme / Ausgleichsfläche bei Bahn-km 19,380 – 279,500 (rechts der Bahn) unmittelbar an die Bahn an- enzt. Das Projekt Ausbau und Elektrifizierung Hochrheinbahn sieht uf diesen Flächen selbst – im Rahmen des aktuell Ifd. Planfeststel- ngsverfahren - Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Vögeln ud Amphibien vor. Hier insbesondere den Erhalt von Gehölzen zur ermeidung von Kollisionsrisiken von Vögeln an der Oberleitungsan- ge. Zudem liegen die Flächen in einer Bautabuzone für Vögel und mphibien. Des Weiteren ist die Herstellung eines Eidechsenfensters EEF-23) geplant. Den entsprechenden Entwurfsplan erhalten Sie benfalls auf dem elektronischen Weg. |

| Nr. | Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|------|--|---|--------------------------|
| | bahn vorgesehenen und erforderlichen Naturschutzmaßnahmen um- | | |
| | setzbar bleiben und Ihren Schutzzweck erfüllen können. Hierzu wäre | | |
| | eine Abstimmung durch den Planersteller hinsichtlich der jeweiligen | | |
| | Maßnahmenplanungen und deren Umsetzung zwingend erforderlich. | | |
| | Der Ansprechpartner hierzu ist wie folgt zu erreichen: | | |
| | DB Netz AG | | |
| | Herr Dr. Matthias Rieke | | |
| | Schwarzwaldstraße 82 | | |
| | 76137 Karlsruhe | | |
| | Tel. 0721-938-6596 | | |
| | E-Mail: matthias.rieke@deutschebahn.com | | |
| | Wir bitten Sie darum, uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen | | |
| | und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden | | |
| 5. | Regierungspräsidium Freiburg | | |
| 5.1. | Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. | Wird zur Kenntnis genom- |
| | Sehr geehrter Herr Deschler, | | men. |
| | wir bedanken uns für die erneute Beteiligung in o.g. Bebauungsplanverfahren und die konkretisierten Festsetzungen in Bezug auf die geplante Wärmezentrale. | | |
| | Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde werden zu den Belangen der Raumordnung keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. | | |
| | Mit freundlichen Grüßen | | |
| | Dietke Terlouw | | |

| Nr. | Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|------|--|---|-----------------------------|
| 5.2. | Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen Per E-Mail von Isabelle Haas, RP Freiburg Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen Stellungnahme zur Email vom 05.05.2022 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, | Der Ausbau der B34 erfordert eine vorübergehende Inanspruch- nahme der für den Ausgleich des B-Plan Güterstraße vorgese- henen Flächen mit den Flurstücksnummern 356/1, 3559, 3566, 3567 und 3568 zur Herstellung einer Böschung entlang der Bundesstraße. Die vorübergehende Inanspruchnahme ist kompatibel mit den | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | die im Regelfall nicht überwunden werden können Bundesfernstraßengesetz (FStrG) 1.1 Art der Vorgabe a) Träger der Straßenbaulast bzw. Ortsdurchfahrt b) bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen bzw. Anbaubeschränkungen c) Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen bzw. Zufahrten 1.2 Rechtsgrundlage a) § 5 FStrG b) § 9 FStrG c) §§ 8 a und 12 FStrG 1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Grundsätzlich gegeben durch Einzelfallprüfung auf Antrag mit Begründung. | vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen für den B-Plan Güterstraße. Der von der Energiedienst AG geplante Reptilienschutzzaun auf den o. g. Flächen wird voraussichtlich Ende des Jahres 2022 abgebaut, sodass einer vorrübergehenden Inanspruchnahme zur Herstellung der Böschung unter Beachtung des § 44 BNatSchG nichts im Wege steht. Eine Beeinträchtigung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen durch Straßenverkehrslärm ausgehend von bestehenden oder geplanten überörtlichen Verkehrswegen besteht nicht. Eine Änderung des Ausgleichskonzepts für den B-Plan Güterstraße ist nicht erforderlich. | |
| | 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstandes | | |

| Nr. | Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|---|------------------------------|--------------------|
| | Eigene Ausbauabsichten bestehen für die Bundesstraße B 34 im | | |
| | Planbereich der Ausgleichsfläche: Bau der B 34_neu. Der Bauab- | | |
| | schnitt II – OU Wyhlen befindet sich im Bau. Die Fertigstellung ist für | | |
| | das Jahr 2025 geplant. | | |
| | 3 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu | | |
| | dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Be- | | |
| | gründung und ggf. Rechtsgrundlage | | |
| | Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen sind unter Ziffer 1 angeführt. | | |
| | Lärmvorsorgemaßnahmen aus Straßenverkehrslärm sind bei den | | |
| | Flächenausweisungen entlang der bestehenden und geplanten klassi- | | |
| | fizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs gehen zu Lasten der | | |
| | Kommune und sind im Bebauungsplanverfahren zu regeln. | | |
| | Zu den geplanten Maßnahmen an der Güterstraße erfolgt keine Äuße- | | |
| | rung, da im direkt angrenzenden Gebiet keine klassifizierten Straßen | | |
| | vorhanden sind. | | |
| | Anders verhält es sich mit der im Plan dargestellten Fläche für den | | |
| | geplanten Ausgleich. | | |
| | Diese reicht bis an die planfestgestellte Böschungsoberkante der B | | |
| | 34_neu. | | |
| | Hier wurden die Flächen für die vorübergehende Inanspruchnahme | | |
| | (hellgrün) zur Herstellung der Böschung der B 34_neu bei der Be- | | |
| | grenzung des Ausgleichs nicht berücksichtigt (siehe Seite 4). Diese | | |
| | unterliegen der sog. Veränderungssperre und können daher nicht für | | |
| | den geplanten Ausgleich herangezogen werden. | | |
| | Um die Böschung herstellen zu können, wird die VI-Fläche in jedem | | |

| Nr. | Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|------|---|---|---|
| | Fall benötig. Daher ist die Freihaltung der VI-Flächen zwingend erforderlich. Dies bedeutet, dass die bereits umgesetzten Maßnahmen im Bereich der VIFlächen auf den Flst. 3561/1, 3559, 3566, 3567 und 3568 zurückgebaut werden müssen. Der Rückbau bildet die Grundlage für den Bebauungsplan, d. h. eine | | |
| | Zustimmung zum vorliegenden Bebauungsplan ist vorher nicht möglich. Zur Gebietsplanung selbst werden keine weiteren Einwände vorgetragen. Bad Säckingen, 22.06.2022 gez. Isabelle Haas | | |
| 6. | Handelsverband Südbaden | | |
| 6.1. | Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Güterstraße" Hier: Stellungnahme im Rahmen der Anhörung Sehr geehrter Herr Deschler, besten Dank für die erneute Beteiligung. Der für den Einzelhandel relevante Teil wird nun die Verkaufsfläche auf 450 qm für einen Ge- tränkemarkt festgesetzt, der Getränke sowie getränkemarkttypische Randsortimente verkaufen kann. Die Randsortimente sind aber von ihrer Dimensionierung nicht beschrieben. Es wird angeregt, diese Fläche prozentual zur Gesamtverkaufsfläche zu definieren. Mit freundlichen Grüßen Utz Geiselhart Stellvertr. Hauptgeschäftsführer | Das Randsortiments wird in der Begründung zum Bebauungsplan auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche begrenzt, um das Konkurrenzangebot zum direkt angrenzenden zentralen Versorgungsbereich zu unterbinden. | Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt. |
| 7. | Landratsamt Lörrach | | |

| Nr. | Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|------|--|--|---|
| 7.1. | Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Bebauungsplan nimmt das Landratsamt wie im Folgenden Stellung: I. FB Umwelt 1. Abwasserbeseitigung Unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gilt auch für vorliegendes Offenlageexemplar. 1) Unserer Forderung, den Anlieferungsbereich zur Wärmezentrale und zum Getränkemarkt weitgehend flüssigkeitsdicht (mittels pressverlegtem Betonpflaster oder Asphalt) zu befestigen sowie das dort anfallende Oberflächenwasser zu sammeln und der Mischwasserkanalisation zuzuleiten, wurde mit der Festsetzung 6.3 auf Seite 4 Rechnung getragen. 2) Bezüglich der Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten bei stärkerer Frequentierung (Kundenstellplätze) wurde auf Seite 14 der örtlichen Bauvorschriften ein Hinweis aufgenommen, dass die Vorbehandlung lediglich gewünscht sei. Dies ist nicht ausreichend. Wir bitten die Verpflichtung zur Vorbehandlung für diese Flächen als Festsetzung / Bauvorschrift aufzunehmen. Hinsichtlich Vorbehandlung bestehen folgende Möglichkeiten: a) Sickerfähige Beläge, die vom Deutschen Institut für Bautechnik hierfür zugelassen sind. https://www.dibt.de/fileadmin/verzeichnisse/NAT_n/zv_referat_II3/SVA_84.htm b) Zuleitung des gesammelten Niederschlagswassers zu Behandlungsanlagen, die vom Deutschen Institut für Bautechnik hierfür zuge- | Sämtliche auf den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswässer werden vor der Versickerung einer Vorbehandlung unterzogen, sofern sie nicht in das bestehenden Kanalnetz eingespeist werden. Die bestehende Festsetzung zu versickerungsfähigen Oberflächenbefestigungen (6.2) sowie die dazugehörige Begründung werden dahingehend konkretisiert, dass vor einer Versickerung eine Vorbehandlung von Niederschlagsabflüssen auf den Verkehrsflächen erfolgen muss. Dies inkludiert auch die stärker frequentierten Verkehrsflächen (Kundenparkplätze, Zufahrten) Der Hinweis zur Verwendung von Belägen, die vom Deutschen Institut für Bautechnik zugelassen sind, bleibt bestehen. Er wurde dahingehend konkretisiert. | Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt. |

| Nr. | Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|---|------------------------------|--------------------|
| | lassen sind. | | |
| | https://www.dibt.de/fileadmin/verzeichnisse/NAT_n/zv_referat_II3/SVA | | |
| | _84.htm | | |
| | c) Undurchlässige Beläge und Sammlung des Niederschlagswassers, | | |
| | Versickerung des gesammelten Oberflächenwassers über Mulden mit | | |
| | mindestens 30 cm belebten und begrünten Oberboden als oberste | | |
| | Bodenschicht. | | |
| | d) Versickerung anfallenden Niederschlagswassers über Rasenpflas- | | |
| | ter, Rasengittersteine, Schotterrasen. | | |
| | Sämtliche Versickerungen sind rechtzeitig in der Planungsphase des | | |
| | Entwässerungsgesuches aufgrund der gewerblichen Nutzung auch | | |
| | mit dem Landratsamt Lörrach, FB Umwelt abzustimmen (Anzeige- | | |
| | pflicht). Je nach Bauweise ist eine wasserrechtliche Erlaubnis des | | |
| | Landratsamtes Lörrach, FB Umwelt erforderlich. | | |
| | Begründung zu Ziffer 2: | | |
| | Pkw-Parkplätze mit häufigem Fahrzeugwechsel z. B. von Einkaufs- | | |
| | zentren (hier Dienstleistungsgebäude, Getränkemarkt) gelten durch | | |
| | mögliche Tropfverluste von KfZ, Reifen-, Brems-abrieb, vermehrte | | |
| | Abgasemissionen durch Startvorgänge nach den allgemein anerkann- | | |
| | ten Regeln der Technik (Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwas- | | |
| | ser in Siedlungsgebieten, LfU Mai 2005 und dem DWA Arbeitsblatt A | | |
| | – 102, als mäßig bis stark belastete Flächen. Eine Versickerung ohne | | |
| | die Passage belebten Oberbodens als oberste Bodenschicht oder | | |
| | technischer Filter ist daher nicht zulässig. Dies wäre bei versicke- | | |
| | rungsfähigen Oberflächen wie z.B. Poren-betonsteinen, Dränasphalt, | | |
| | Betonpflaster mit Splittfugen etc. der Fall. Die dortige Bauweise mit | | |
| | der Flächenbefestigung ohne Filtereigenschaft und der gut durchläs- | | |

| Nr. | Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|------|---|--|---|
| | sigen Bettung und Tragschicht stellt keine ausreichende Filterwirkung | | |
| | für Schadstoffe dar. | | |
| | (Ansprechpartner: Herr Kipf, Tel. 07621 410-3322) | | |
| 7.2. | 2. Wasserversorgung / Grundwasserschutz Es sind keine Wasserschutzgebiete betroffen. Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Das südöstlich gelegene Wasserschutzgebiet "Grenzach Wyhlen: TB 1-3, TB Rothaus" befindet sich aktuell in Überarbeitung. Größe und Form des Wasserschutzgebiets sind derzeit noch mit Unsicherheiten behaftet. Der Abgrenzungsvorschlag des LGRB wird bis Jahresende erwartet. (Ansprechpartner: Herr Kauter, Tel. 07621 410-4128) | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 7.3. | Gewässer / Hochwasserschutz/Starkregen Keine Bedenken und Anregungen. (Ansprechpartner: Herr Tröndle, Tel. 07621 410 3326) | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 7.4. | 4. Klima und Boden Keine weiteren Anmerkungen oder Bedenken. (Ansprechpartner: Herr Gsching, Tel. 07621 410 3333) | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 7.5. | 5. Immissionsschutz Die vom Lärmgutachter als Schallschutzmaßnahmen vorgeschlagenen Schiebeläden kommen nicht in Betracht, da in den Aufenthaltsräumen (insbesondere bei Büro- und Pausenräumen) eine ausreichende Belichtung mit Tageslicht sowie die Sichtverbindung ins Freie durch Fenster vorhanden sein muss. Festverglasungen hingegen sind möglich. | Die Installation von Schiebläden ist in der entsprechenden Fest- setzung als Beispiel aufgeführt. Andere geeignete Maßnahmen wie eine Festverglasung oder eine Doppelfassade kommen auch in Betracht und sind entsprechend auf Ebene der Objekt- planung zu berücksichtigen. Die Begründung wurde dahingehend konkretisiert, dass die Schiebläden neben der Festverglasung lediglich als Beispiel | Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt. |

| Nr. | Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|------|---|---|---|
| | Die Belüftung der Räume ist mittels freier Lüftung aufgrund der Raumtiefen gemäß Arbeitsstättenverordnung i.V. mit ASR A3.6 "Lüftung" nicht mehr möglich, zur Lüftung dieser Arbeits- oder Aufenthaltsräume wird eine Raumlufttechnische Anlage erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass Hackschnitzelfeuerungen ab einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind. Wir empfehlen auch, die vom Sachverständigen GN Bauphysik vorgeschlagenen Maßnahmen zur Schwingungsminimierung gemäß der Schwingungstechnischen Untersuchung im B-Plan festzusetzen. | aufgeführt werden. Die Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse (z. B. eine ausreichende Belichtung mit Tageslicht, Durchlüftungsmöglichkeiten, Einhaltung der Schallpegel) sind selbstverständlich zu wahren. Die Begründung wird dahingehend konkretisiert und die Inhalte der von Ihnen vorgeschlagenen Festsetzungen eingearbeitet. | |
| | Weiter empfehlen wir folgende Festsetzungen im B-Plan: 1. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist nachzuweisen, dass die der der schall-technischen Untersuchung des IngBüros Dr. Dröscher zugrundliegenden Schallleistungspegel und Betriebsbedingungen eingehalten werden. | | |
| | 2. In Arbeitsstätten ist eine raumlufttechnische Anlage entsprechend Nr. 6 der technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6 "Lüftung" für die Räume einzurichten, die nicht aus-reichend mittels freier Lüftung be- und entlüftbar sind. | | |
| | (Ansprechpartner: Herr Schäfer, Tel. 07621 410-3340) | | |
| 7.6. | II. FB Baurecht Kreisbaumeister Es sind Gebäudehöhen bis 14 m zulässig. Unklar ist die Art des Gebietes bezüglich der Berechnung der Abstandsflächen nach LBO. Wichtig ist, dass die Abstandsflächen nicht über die Straßenmitte | Die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung ist aufgrund des Plantyps (vorhabenbezogener B-Plan) nicht erforderlich. Die Art ergibt sich aus den im VEP bestimmten Gebäudenutzungen. Diese haben den Charakter eines Gewerbegebiets (Sozialstation, Getränkemarkt, Büronutzung) bzw. eines sonstigen Sonder- | Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt. |

| Nr. | Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|------|---|--|--------------------------|
| | fallen bzw. dass dies zulässig ist. Die Grundflächenzahl von maximal 0,9 muss eingehalten werden. In | gebiets (Energiezentrale). | |
| | der Plandarstellung ist fraglich, ob dies beachtet wurde. | Die minimale Abstandstiefe von 2,5 m gemäß § 5 Abs. 7 Nr. 3 | |
| | Die örtliche Bauvorschrift zur Begrünung von Dächern sollte entfallen, | Satz 2 LBO wird nicht unterschritten. | |
| | damit die Photovoltaik Pflichtverordnung umgesetzt werden kann. Die | Die GRZ von 0,9 wird eingehalten. Die Flächenbilanz wurde zur | |
| | Bäume zwischen den Parkplätzen stehen eventuell einer PV Anlage | Begründung hinzugefügt. | |
| | entgegen (Verschattung). Die gezeichnete Höhe der Heizzentrale liegt in Teilbereichen gleich hoch wie der Getränkemarkt. Leider sind die Pläne ohne Höhenangaben. Ist die Höhe der Heizzentrale mit 12 m wirklich ausreichend? Die festgesetzten Bäume im Bereich der Baugrenzen sollen im 1. Obergeschoss gepflanzt werden. Es wird empfohlen, auf diese Festsetzung zu verzichten, da die Baumgröße hier doch sehr beschränkt ist. Es ist eine sonstige Bepflanzung als Grünzone hier vermutlich sinnvoller als Einzelbäume. Hinweis: Es sind alle nötigen Stellplätze nach VwV Stellplätze mit den Mittelwerten im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. | Da PV-Anlagen grundsätzlich mit einer Dachbegrünung kombiniert werden können und dies auch vom Vorhabenträger vorgesehen ist, wird die Streichung der Festsetzung zur Begrünung von Carports und Nebenanlagen abgelehnt. Eine Verschattung der Carports ist nicht der Fall, da sich die Carports nördlich der Bäume befinden. Die festgesetzte Gebäudehöhe der Wärmezentrale ist ausreichend. Auf die Festsetzung der Bäume innerhalb des Baufensters wird aus Gründen des Lokalklimas, des Ausgleichs, Lufthygiene und | |
| | (Ansprechpartner: Herr Rauter: Tel. 07621 410 2533) | Gestaltung nicht verzichtet. | |
| | | Die Stellplatzanzahl ist nach VwV bemessen und wird im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen. | |
| 7.7. | III. FB Landwirtschaft & Naturschutz | Nach Eintragung der externen Ausgleichsmaßnahmen in die | Wird zur Kenntnis genom- |
| | Naturschutz: | bauplanungsrechtliche Abteilung des Kompensationsverzeich- | men. |
| | Eingriffsregelung: | nisses wird die untere Naturschutzbehörde benachrichtigt. | |
| | Die Aufstellung des Bebauungsplans Güterstraße ist mit Eingriffen in den Naturhaushalt (Arten und Biotoptypen (Zerstörung Lebensraum), | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. | |

| Nr. | Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|--|------------------------------|--------------------|
| | Boden (Versiegelung) und Wasserkreislauf (Veränderung) verbunden, | | |
| | so dass gem. § 1a BauGB die Erarbeitung der Eingriffsregelung not- | | |
| | wendig ist. | | |
| | In dem vorliegenden Umweltbericht wurde der geplante Eingriff in | | |
| | allen Punkten dargelegt und entsprechende Kompensationsmaßnah- | | |
| | men vorgeschlagen. Diese wurden auch in die Festsetzungen über- | | |
| | nommen. | | |
| | § 1a Baugesetzbuch (BauGB) wird ausreichend Rechnung getragen. | | |
| | Artenschutz: | | |
| | Durch die Aufstellung einer Bauleitplanung werden die artenschutz- | | |
| | rechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes | | |
| | (BNatSchG) nicht direkt ausgelöst. Das bedeutet jedoch nicht, dass | | |
| | sie bei der Aufstellung von Bauleitplänen ausgeblendet werden kön- | | |
| | nen. Für das Erfordernis der Vollzugsfähigkeit des Plans ist die Be- | | |
| | achtung der artenschutzrechtlichen Verbote bereits im Verfahren der | | |
| | Planaufstellung notwendig, da durch artenschutzrechtliche Belange | | |
| | ein dauerhaftes Hindernis für den Vollzug des Bauleitplans gegeben | | |
| | sein könnte. | | |
| | Die im Artenschutzgutachten gemachten Aussagen und Ergebnisse | | |
| | sind nachvollziehbar und plausibel. Die notwendigen Kompensati- | | |
| | onsmaßnahmen wurden in die Festsetzungen des Bebauungsplans | | |
| | übernommen. | | |
| | Bei Umsetzung der Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, | | |
| | dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst | | |
| | werden. | | |
| | Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass alle Kompensationsmaßnah- | | |

| Nr. | Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|------|--|--|--------------------------|
| | men, die außerhalb des Bebauungsplangebietes liegen, in das öffent- | | |
| | liche Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg | | |
| | einzustellen sind. | | |
| | Nach Eintragung der externen Ausgleichsmaßnahmen in die baupla- | | |
| | nungsrechtliche Abteilung des Kompensationsverzeichnisses ist der | | |
| | unteren Naturschutzbehörde hiervon Nachricht zu geben. | | |
| | (Ansprechpartnerin: Frau Reichhelm, Teil. 07621 410-4183) | | |
| 7.8. | IV. Verkehr | Die Beschilderungen und Markierungen sind nicht Teil des Be- | Wird zur Kenntnis genom- |
| | Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine | bauungsplans und werden auf nachfolgender Planungsebene | men. |
| | Bedenken gegen die geplante Maßnahme. | überprüft und bearbeitet. | |
| | Bei der/den Ein-/Ausfahrten ist die Freihaltung der erforderlichen | | |
| | Sichtdreiecke zu gewährleisten. Die Bündelung des Verkehrsstroms | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen | |
| | auf lediglich eine Zufahrt im Bereich der Stellplätze wird sehr begrüßt. | | |
| | Ebenso wird die Bündelung auf eine Zufahrt im Bereich der Anliefe- | | |
| | rung wird begrüßt. | | |
| | Da es sich um einen Innerortsbereich handelt, ist Werbung grundsätz- | | |
| | lich erlaubt, sofern diese nicht mit amtlichen Verkehrszeichen ver- | | |
| | wechselt werden kann oder die Sicht/Erkennbarkeit bestehender Ver- | | |
| | kehrszeichen und/oder Einrichtungen beeinträchtigt. | | |
| | Da es sich, insbesondere bei öffentlich zugänglichen Parkplätzen um | | |
| | faktisch öffentlichen Verkehrsraum handelt, sind Markierungen oder | | |
| | Beschilderungen auf dem Gelände durch die Straßenverkehrsbehörde | | |
| | des Landkreises Lörrach nach Vorlage eines Markierungs- und Be- | | |
| | schilderungsplans anzuordnen, Kostenträger und Anordnungsemp- | | |
| | fänger ist der Grundstückseigentümer. Wir bitten hier zu gegebener | | |
| | Zeit um einen entsprechenden Antrag. | | |
| | Zur geplanten Bebauung wurde unsererseits eine verkehrspolizeiliche | | |

| Nr. | Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-------|--|--|-----------------------------|
| | Stellungnahme angefordert, auch hier ergeben sich keine Bedenken. | | |
| | (Ansprechpartner: Herr Allgeier, Tel. 07621 410 3410) | | |
| 7.9. | V. Gesundheit Der Fachbereich Gesundheit möchte zum vorgenannten Bebauungsplan folgende Anmerkungen festhalten: Durch das Plangebiet sind laut Unterlagen keine Wasserschutzgebiete oder Grundwasservorkommen betroffen. Insgesamt bestehen gegen den Bebauungsplan unsererseits keine Einwände. Zu den einzelnen Bauvorhaben werden wir Stellungnehmen, wenn wir dazu angefragt werden. (Ansprechpartnerin: Frau Töpfer, Tel. 07621 410 2129) | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 7.10. | VI. Brand- und Katastrophenschutz Grundsätzlich kann der geplanten Neuaufstellung des B-Plans "Güterstraße" der Gemeinde Grenzach-Wyhlen zugestimmt werden. Bei dem weiteren Vorgehen, auch außerhalb der im Bebauungsplan zu regelnden Themen, würden wir uns freuen, wenn folgende Punkte Berücksichtigung finden: Löschwasserversorgung Die Löschwasserversorgung ist mit mindestens 96 m³/h über zwei Stunden gemäß den Vorgaben der DVGW "Arbeitsblatt W 405" bereitzustellen. Die Löschwasserversorgung ist bevorzugt mit Hydranten sicherzustellen. Der Abstand der Hydranten sollte maximal 150 Meter betragen. Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von | Ein Hinweis zur Löschwasserversorgung ist bereits im Entwurf erhalten. Die Themen Zu- und Durchfahrten für Feuerwehr und Rettungsdienst sowie Brandschutz werden auf nachfolgender Planungsebene berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | Löschwasser jederzeit leicht möglich ist. Bei Gebäuden, die weiter als 50 m von der öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens auf | | |

| Nr. | Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-------|---|---|--------------------------|
| | Kosten des Gebäudeeigentümers auf dessen Grund-stück Hydranten | | |
| | oder andere Arten der Löschwasserversorgung gefordert werden, so | | |
| | dass die obigen Abstände ebenfalls eingehalten werden. | | |
| | Zu- und Durchfahrten für Feuerwehr und Rettungsdienst | | |
| | Die ggf. erforderlichen Zu- und Durchfahrten sind entsprechend den | | |
| | gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen. | | |
| | Aufstellflächen der Feuerwehr sind ebenfalls zu kennzeichnen. | | |
| | Die Flächen (Stell-, Aufstell- und Bewegungsflächen), sowie die Zu- | | |
| | und Durchfahrten sind gemäß der aktuellen Fassung der VwV Feuer- | | |
| | wehrflächen des Landes Baden-Württemberg sowie der DIN 14090 | | |
| | auszuführen und zu kennzeichnen. | | |
| | Brandschutz | | |
| | Die Eintreffzeiten für die Feuerwehr werden gemäß den Vorgaben | | |
| | "Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr" im Land Baden- | | |
| | Württemberg eingehalten. | | |
| | (Ansprechpartner: Herr Lutz, Tel. 07621 410 2364) | | |
| 7.11. | Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. | Wird zur Kenntnis genom- |
| | Plan berühren können: | 3 | men. |
| | Es wurden keine eigenen Planungen benannt. | | |
| | Hinweise, Anregungen und Bedenken | | |
| | Keine | | |
| | Verschiedenes | | |
| | Wir bitten uns über das Ergebnis der gemeindlichen Prüfung unserer | | |

| Nr. | Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|--|------------------------------|--------------------|
| | vorgebrachten Belange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren. | | |
| | Mit freundlichen Grüßen | | |
| | gez. Wunderle | | |

| Nr. | Stellungnahme Gemeinde | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|---|------------------------------|--------------------|
| 1. | Seitens der Nachbargemeinden sind keine Stellungnahmen eingegangen. | | |

| Nr. | Stellungnahme Öffentlichkeit | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|---|------------------------------|--------------------|
| 1. | Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. | | |

Weiteres Vorgehen

Falls den Beschlussvorschlägen gefolgt wird, ergeben sich folgende Änderungen:

Textliche Festsetzungen

Konkretisierung der Festsetzung zu versickerungsfähigen Oberflächenbefestigungen.

<u>Begründung</u>

- Ergänzung der technischen Erschließung (Wasserversorgung und Abwasserentsorgung)
- Ergänzung der Dimensionierung des Randsortiments
- Konkretisierung der Begründung zur Festsetzung der versickerungsfähigen Oberflächenbefestigungen
- Konkretisierung der Begründung zur Festsetzung der Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
- Die Flächenbilanz wurde der Begründung hinzugefügt

Zeichnerischer Teil

Änderung der Flächen für Stellplätze und Ergänzung der Bemaßung

Sonstige Änderungen:

- Konkretisierung der Art der zulässigen Nutzung
- Änderungen des VEP bzgl. der Stellplatzanordnung

Bei den Änderungen handelt es sich um Änderungen, die einer erneuten Offenlage bedürfen.